

Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung

Freitag, 27. Mai 2016, 20.00 Uhr, im Hotel Restaurant Rohrimoosbad

Vorsitz	Beat Haldimann, Gemeindepräsident
Protokoll	Patricia Christen, Gemeindeschreiberin
Anwesende Gemeinderäte	Patrick Lüthi, Sandra Nussbaum, Niklaus Saurer, Beat Schwendimann, Hans-Ruedi Siegrist
Entschuldigte	Paul Aeschlimann, Samuel Gugger
Stimmberechtigte	31 Personen (2.6 %) von 1'192 stimmberechtigten Personen

Gemeindepräsident Beat Haldimann begrüsst die Anwesenden und eröffnet die Versammlung. Er verliest die Traktandenliste, die wie folgt im Thuner Amtsanzeiger, Nr. 16 vom 21. April 2016 und Nr. 20 vom 19. Mai 2016 publiziert wurde:

Freitag, 27. Mai 2016, 20.00 Uhr, Hotel Restaurant Rohrimoosbad, Heimenschwand **Traktandenliste**

- 1. Gemeinderechnung 2015;**
 - a) Beratung und Genehmigung sowie Bewilligung und Kenntnisnahme der Nachkredite
 - b) Orientierung über den jährlichen Bericht der Datenschutz-Aufsichtsstelle
- 2. Totalrevision Wasserversorgungsreglement;**
Beratung und Beschlussfassung
- 3. Totalrevision Abwasserentsorgungsreglement;**
Beratung und Beschlussfassung
- 4. Totalrevision Organisationsreglement Gemeindeverband OSZ;**
Kenntnisnahme
- 5. Pumpwerk Mülimatt;**
Information weshalb Verschiebung auf Versammlung im November 2016
- 6. Verschiedenes**

Es wird keine Änderung der Reihenfolge der Traktandenbehandlung gewünscht.

Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind:

- Ruth Ryser, Finanzverwalterin
- Herr Kammermann, Thuner Tagblatt

Als Stimmenzähler wird auf Vorschlag hin gewählt:

- Stefan Beyeler

Die Versammlung ist somit konstituiert.

Verhandlungen und Beschlüsse:

1

08.0121. Jahresrechnung Gemeinderechnung 2015

Referent: Beat Haldimann, Gemeindepräsident und Ressortleiter Finanzen und Steuern

Die Jahresrechnung der Gemeinde Buchholterberg schliesst per 31.12.2015 wie folgt ab:

Ergebnis vor Abschreibungen

Aufwand	Fr.	5'577'991.43
Ertrag	Fr.	<u>6'011'969.59</u>
Ertragsüberschuss brutto	Fr.	433'978.16

Ergebnis nach Abschreibungen

Ertragsüberschuss brutto	Fr.	433'978.16
Harmonisierte Abschreibungen	Fr.	539'716.09
Übrige Abschreibungen	Fr.	<u>0.00</u>
Aufwandüberschuss	Fr.	<u>105'737.93</u>

Vergleich Rechnung/Voranschlag

Aufwandüberschuss Laufende Rechnung	Fr.	105'737.93
Aufwandüberschuss LR gemäss Voranschlag	Fr.	<u>574'270.00</u>
Besserstellung gegenüber Voranschlag	Fr.	<u>468'532.07</u>

Wesentliche Abweichungen zum Budget

Minderaufwand

Allgemeine Verwaltung	Fr.	17'297.01
Öffentliche Sicherheit	Fr.	19'613.95
Beitrag an regionale Verkehrskonferenz	Fr.	25'765.60
Harmonisierte Abschreibungen	Fr.	9'583.91

Mehraufwand

Soziale Wohlfahrt	Fr.	17'617.85
-------------------	-----	-----------

Mehrertrag

Obligatorische periodische Steuern	Fr.	250'670.35
Obligatorische aperiodische Steuern	Fr.	79'120.15
Liegenschaftssteuern	Fr.	8'589.05
Finanz- und Lastenausgleich	Fr.	12'243.00

Ein unerwartet sehr hoher Steuerertrag und Minderaufwand in den meisten Bereichen sind für das erfreuliche Ergebnis verantwortlich.

Der Gemeinderat ist sehr erfreut über das gute Ergebnis und hofft gleichzeitig, dass sich der Steuerertrag auf ähnlich hohem Niveau stabilisieren wird. Zusammen mit der ab Steuerjahr 2015 höheren Steueranlage lässt sich damit längerfristig ein nahezu ausgeglichener Finanzhaushalt realisieren.

Der Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital belastet, es beträgt per Ende Jahr Fr. 2'721'128.02.

Investitionsrechnung

Die Investitionen im Jahre 2015:

- Sanierung Strasse Dorf - Schoubhus, 1. Teilzahlung	Fr.	237'210.70
- Schutzzone Wasserversorgung	Fr.	4'583.50
- Unterhaltsarbeiten GEP	Fr.	52'115.00

Die Investitionen wurden aus eigenen Mitteln finanziert.

Bestandesrechnung

Aktiven

Finanzvermögen	Fr.	6'646'440.06
Verwaltungsvermögen	Fr.	4'857'361.75

Das Finanzvermögen hat im Rechnungsjahr um Fr. 456'151.46 zugenommen. Das Verwaltungsvermögen nahm um Fr. 303'372.59 ab und beträgt neu 4.85 Mio. Franken.

Passiven

Fremdkapital	Fr.	4'353'596.27
Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen	Fr.	4'492'077.52

Eigenkapital	Fr.	2'721'128.02
--------------	-----	--------------

Das Fremdkapital hat sich um Fr. 91'643.90 erhöht. Zugenommen haben insbesondere die per Ende Jahr bestehenden laufenden Verpflichtungen.

Das Eigenkapital hat sich um den Aufwandüberschuss von Fr. 105'737.93 reduziert.

Nachkredite

Die folgenden Nachkredite müssen von der Gemeindeversammlung zur Kenntnis genommen werden (gebundene Ausgaben):

210.351.01 Primarstufe, Anteil Lehrerbesoldungen	Fr.	49'324.35
219.352.03 Schulgelder IBEM	Fr.	22'067.90
587.351.01 Lastenausgleich Sozialhilfe	Fr.	23'424.95

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt, der vorliegenden Jahresrechnung 2015 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 105'737.93 zuzustimmen und die Nachkredite zur Kenntnis zu nehmen.

Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Jahresrechnung 2015:

Der Vorsitzende Beat Haldimann gibt bekannt, dass gemäss dem Rechnungsprüfungsorgan ROD Treuhandgesellschaft des Schweizerischen Gemeindeverbandes AG, die Jahresrechnung für das am 31.12.2015 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Das Rechnungsprüfungsorgan beantragt, die vorliegende Jahresrechnung 2015 mit Aktiven und Passiven von 11'503'801.81 und mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 105'737.93 zu genehmigen.

Orientierung über den jährlichen Bericht der Datenschutz-Aufsichtsstelle 2015:

Das Rechnungsprüfungsorgan als Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen bestätigt, dass die wesentlichen Vorschriften zu den Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Sie bestätigen, dass keine Reklamationen oder Beschwerden in Bezug auf die Datenschutzbestimmungen eingegangen sind.

Diskussion: Das Wort wird nicht verlangt.

Beschluss: Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig genehmigt.

Eröffnung an:
- Finanzverwaltung

2

01.0012.06. **Wasserversorgungsreglement Beratung und Beschlussfassung**

Referent: Beat Schwendimann, Gemeinderat Ressort Ver- und Entsorgung

Das im Dezember 1999 beschlossene Wasserversorgungsreglement ist wegen der zahlreichen Änderungen und Ergänzungen schlecht lesbar, zudem lässt es in einzelnen Bereichen Interpretationsspielraum zu. Als Basis für das neue Reglement diene das Musterreglement vom Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern und Neufassungen von einzelnen Gemeinden.

Allgemeines/Grundsätze

Die Grundsätze sind im Vergleich zum alten Reglement unverändert geblieben. Die öffentlichen Leitungen werden von der Gemeinde erstellt. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen sind durch die Wasserbezüger auf eigene Kosten erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen. Im Versorgungsgebiet besteht grundsätzlich die Pflicht zum Wasserbezug. Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht (private Quellen).

Wasserzähler

In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien). In Gebäude ohne gewerbliche oder landwirtschaftliche Nutzung werden keine Nebenzähler bewilligt. Die bisherige Praxis, dass für einige wenige m³ „Gartenwasser“ ein Nebenzähler eingebaut wurde, wird künftig nicht mehr bewilligt.

Gebühren

Die **einmaligen Anschlussgebühren** basieren wie bisher einerseits auf den Belastungswerten, andererseits auf dem umbauten Raum. Die Abkürzung der Belastungswerte heisst nicht mehr BW sondern neu LU = Loading Units. Weil zahlreiche Apparate im Vergleich zu früher einen geringeren Wasserverbrauch aufweisen, wurden die LU angepasst.

Beispiele:

1 Dusche = 2 LU, früher 3 BW

1 Geschirrspüler = 1 LU, früher 2 BW

1 Waschautomat = 2 LU, früher 4 BW

Weil es somit bei Neu- und Umbauten im Verhältnis weniger Belastungswerte geben wird, muss der Ansatz bei den Anschlussgebühren angepasst werden. Anhand von verschiedenen Bauprojekten zeigte sich, dass die künftige Anschlussgebühr Fr. 145.00 je Belastungswert LU betragen muss. Heute kostet ein Belastungswert Fr. 120.00. Im neuen Gebührenreglement wird eine Bandbreite von Fr. 145.00 bis Fr. 200.00 fest gelegt. Die Gebühr nach umbautem Raum beträgt wie bisher Fr. 4.00/m³.

Die einmaligen Löschgebühren für nicht angeschlossene Gebäude im Bereich des Hydrantenlöschschutzes betragen ebenfalls wie bisher Fr. 4.00 je m³ umbauten Raum.

Die **wiederkehrenden Grundgebühren** sollen künftig auf einer neuen Grundlage basieren. Heute wird eine Grundgebühr je angeschlossenes Gebäude erhoben. Neu soll die Grundgebühr nach Anzahl Wohnungen, bzw. Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb sowie Landwirtschaftsbetrieb erhoben werden.

Für Nichtwasserbezügler im Perimeter des Löschschatzes wird die Löschgeld in % der Grundgebühren erhoben. Die Verbrauchsgebühren werden je m³ bezogenem Wasser erhoben.

Das Reglement mit Gebührenreglement und Gebührenverordnung soll auf den 1. November 2016 in Kraft treten.

Am 31.03.2016 fand im Restaurant Rohrimoosbad eine Orientierungsversammlung statt. Leider wurde die Veranstaltung durch die Bürger sehr schlecht besucht.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt, das Wasserversorgungsreglement und das Gebührenreglement zu genehmigen.

Diskussion: Es werden durch Beat Schwendimann diverse Fragen von persönlichem Interesse beantwortet. Ansonsten fand keine Diskussion statt.

Beschluss: Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig genehmigt.

Eröffnung an:

- Finanzverwaltung

3

01.0012.05. Abwasserentsorgungsreglement Beratung und Beschlussfassung

Referent: Beat Schwendimann, Gemeinderat Ressort Ver- und Entsorgung

Das im Dezember 1997 beschlossene Abwasserentsorgungsreglement ist wegen der zahlreichen Änderungen und Ergänzungen schlecht lesbar, zudem konnten einzelne Bereiche unterschiedlich ausgelegt werden. Als Basis für das neue Reglement diente das Musterreglement vom Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern und auch Neufassungen von einzelnen Gemeinden.

Allgemeines/Grundsätze

Wie beim Wasserversorgungsreglement gibt es bei den Grundsätzen zur Anschlusspflicht praktisch keine Änderungen gegenüber den heutigen Vorschriften in der Entsorgung von Schmutzwasser. Gestützt auf die Bundesgesetzgebung muss aber die Finanzierung der Regenabwasserentsorgung im neuen Reglement geregelt werden. Bereits im heutigen Reglement gibt es Bestimmungen zur Ableitung und Versickerung, aber nicht zur Finanzierung.

Gebühren

Die **Anschlussgebühren für das Schmutzwasser** basieren wie bisher auf den Belastungswerten. Die Abkürzung der Belastungswerte heisst nicht mehr BW sondern neu LU = Loading Units. Wie bereits beim Wasserreglement ausgeführt, ändern die Anzahl Belastungswerte LU bei einzelnen Apparaten. Die künftige Anschlussgebühr soll deshalb Fr. 145.00/LU betragen (bisher Fr. 120.00/BW). Im Gebührenreglement wird eine Bandbreite von Fr. 145.00 bis Fr. 200.00 festgelegt.

Für **Regenabwasser** welches in die gemeindeeigene Abwasserinfrastruktur eingeleitet wird, ist eine **Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche** zu bezahlen. Die Bandbreite pro m² wird auf Fr. 5.00 bis Fr. 30.00 festgesetzt. Die einmalige Anschlussgebühr für Regenabwasser wird für Flächen erhoben, welche nach dem 1. November 2016 erstellt werden.

Nicht gebührenpflichtig sind Grundeigentümer, die

- das Regenabwasser via private Leitung in ein öffentliches Gewässer einleiten,
- das Regenabwasser in einer eigenen Versickerungsanlage versickern lassen.

Diese Grundeigentümer schulden der Gemeinde weder eine einmalige noch eine jährlich wiederkehrende Gebühr für das Einleiten des Regenabwassers.

Die **wiederkehrenden Grundgebühren** sollen künftig auf einer neuen Grundlage basieren. Heute wird eine Grundgebühr je angeschlossenes Gebäude erhoben. Neu soll die Grundgebühr nach Anzahl Wohnungen, bzw. Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb sowie Landwirtschaftsbetrieb erhoben werden. Die jährliche Gebühr für das Einleiten des Regenabwassers basiert auf der entwässerten Fläche (Gebäudefläche x Faktor 1.4). Die jährliche wiederkehrende Regenabwassergebühr wird gemäss Art. 2 Gebührenverordnung erhoben. Sie wird erhoben, sobald alle Grundlagen für die Erhebung vorliegen. Vorher muss abgeklärt werden, welche Gebäude mit welcher Fläche betroffen sind. Die Verbrauchsgebühren werden wie bisher je m³ bezogenem Wasser erhoben.

Die wesentlichsten Änderungen:

- Basis Anschlussgebühr
Loading Units LU anstelle Belastungswerte LU
- 1 LU = Fr. 145.00 / 1 BW = Fr. 120.00
- Verzicht auf minimale Anschlussgebühr
- Neue Regenabwassergebühr
- Keine Gebühr für Flur- oder BVG-Leitungen
- Regenabwassergebühr Art. Abs. 3
Einmalige Anschlussgebühr für neue Fläche Fr. 5.00 - Fr. 30.00 / m³
- Neues Verhältnis Grundgebühr / Verbrauchsgebühr
- Schwimmbäder (ohne Zähler) Abs. 3
Inhalt x Faktor 1.1 x Ansatz

Das Reglement mit Gebührenreglement und Gebührenverordnung soll auf den 1. November 2016 in Kraft treten.

Am 31.03.2016 fand im Restaurant Rohrimoosbad eine Orientierungsversammlung statt. Leider wurde die Veranstaltung durch die Bürger sehr schlecht besucht.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt, das Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement zu genehmigen.

Diskussion:

Anton Schürch bemerkt, dass die Regenabwassergebühr von Fr. 5.00 aus seiner Sicht als Kassier von der Flurgenossenschaft Längmatt sehr hoch bemessen ist. Die Flurgenossenschaft Längmatt verrechnet lediglich Fr. 1.00 /Aare. **Beat Schwendimann** antwortet, es handelt sich um eine einmalige Gebühr. Mit der Gebühr werden die Abwasserleitungen finanziert. Die Gebühr wird nur bei einem Neubau oder einem Erweiterungsbau erhoben.

Annelies Wenger fragt, falls das Reglement genehmigt wird, kann der Gemeinderat die Verordnung in eigener Regie genehmigen? **Beat Schwendimann** bejaht die Frage.

Beutler Paul bemerkt, dass im neuen Reglement die Regelung der privaten Pumpen fehlt. Er findet sich durch die Gemeinde ungerecht behandelt und möchte, dass die Gemeinde seine private Pumpe finanziert. **Beat Schwendimann** erklärt Paul Beutler, dass eine private Pumpe nicht Bestandteil des Reglements ist und diese von den Hauseigentümer selbst finanziert werden muss. Zwischen den Herren Beutler und Schwedimann wird längere Zeit diskutiert.

Ordnungsantrag

Der Vorsitzende Beat Haldimann beantragt, die Diskussion mit Paul Beutler abzubrechen.

Beschluss: Dem Ordnungsantrag wird mit grossem Mehr zugestimmt.

Beutler Paul möchte wissen, was unter dem Begriff Liegenschaft zu verstehen ist? Der **Vorsitzende Beat Haldimann** verweist Paul Beutler darauf, dass die Gemeinde mit ihm das Thema bereits mehrmals besprochen hat und heute nicht mehr darauf eingegangen wird.

Beschluss: Der Antrag des Gemeinderates wird mit 30 Stimmen und einer Gegenstimme angenommen.

Eröffnung an:

- Finanzverwaltung

4

05.0403.01. Gemeindeverband OSZ Unterlangenegg Revision Organisationsreglement Gemeindeverband OSZ Kenntnisnahme

Insbesondere die grosse Zahl von Delegierten, die jede Gemeinde gemäss OgR OSZ Unterlangenegg zu stellen hat, ist seit Jahren ein Stein des Anstosses.

An der Delegiertenversammlung vom 16. Juni 2015 wurde der Antrag der Gemeinde Buchholterberg zur Revision von Art. 16 des OgR einstimmig angenommen.

Die Schulkommissionspräsidentin OSZ schlug vor, bei dieser Gelegenheit das gesamte OgR zu überprüfen. Mit der Revision des Organisationsreglements soll die Verbandstruktur vereinfacht werden.

Die Überarbeitung erfolgte nach dem Musterreglement für Gemeindeverbände, welche vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) zur Verfügung gestellt wird.

Das total revidierte Organisationsreglement OSZ Unterlangenegg wurde dem AGR zur Vorprüfung eingereicht. Am 01. März 2016 nahm das AGR Stellung; ihre Rückmeldung brachte Klärung und erlaubte die letzten Anpassungen vorzunehmen.

Es war zuerst vorgesehen, dass alle Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden zustimmen müssen und anschliessend die Delegiertenversammlung OSZ die abschliessende Genehmigung vornimmt. Abklärungen durch die Gemeinde Oberlangenegg haben nun ergeben, dass die Genehmigung einzig durch die Delegiertenversammlung OSZ - unter Vorbehalt des fakultativen Referendums erfolgen muss. Deshalb werden die wesentlichen Änderungen mittels Kenntnisnahme nur vorgestellt.

5

04.0815.01. Pumpwerk Mülimatt Information weshalb Verschiebung

Referent: Beat Schwendimann, Gemeinderat Ver- und Entsorgung

Es ist dringend notwendig, dass das Pumpwerk saniert wird, jedoch aufgrund fehlender Berechnungen und Unterlagen des Ingenieurbüros muss das Geschäft auf die Gemeindeversammlung im November 2016 verschoben werden.

6

**01. Organisation
Verschiedenes**

Referent: Beat Haldimann, Gemeindepräsident

Wortmeldungen aus dem Gemeinderat:

Das Wort wird nicht verlangt.

Wortmeldungen aus der Bevölkerung:

**04.0814. Sauberwasserentsorgung, Kanäle
Entwässerung Längmatt**

Beutler Paul möchte wissen, wann die Leitungen in der Längmatt nun entfernt werden?

Beat Schwendimann antwortet, dass in den nächsten Wochen mit den Arbeiten begonnen wird.

Wortmeldungen des Gemeindepräsidenten:

Der **Vorsitzende Beat Haldimann** bedankt sich für Teilnahme und wünscht allen Anwesenden einen schönen Sommer.

Schluss der Versammlung: 21.30 Uhr

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Beat Haldimann Patricia Christen

Genehmigung

Das Protokoll ist ab dem 7. Tag nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Innerhalb dieser Frist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat hat das Protokoll an der Sitzung vom genehmigt.

Die Gemeindeschreiberin

Patricia Christen